

Vereinsstatuten Verzichtsbusi

Art 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Verzichtsbusi“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins befindet sich in Bubikon/ZH. Für Rechtsstreitigkeiten gilt Schweizerisches Recht.

Art 2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist gemeinnützig, konfessionell und politisch neutral. Er bezweckt den Schutz, die Unterstützung und Vermittlung von benachteiligten Tieren im Inland und kann alle Tätigkeiten ausüben, die diesen Zweck fördern oder mit diesem zusammenhängen.

Art 3 Gemeinnützigkeit

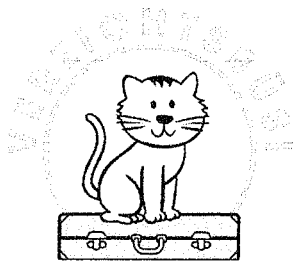
- 3.1 Der Verein arbeitet als Nonprofit Organisation, es wird kein Ertrag erzielt. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziel und Bestrebung gilt nicht der Bereicherung, sondern dem Erhalt des Vereines und der Finanzierung von tierschützerischen Aktivitäten, insbesondere der Vermittlung von Katzen. Sämtliche Mitglieder arbeiten ehrenamtlich für den Verein.
- 3.2 Die Mittel des Vereines und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, können auf Antrag hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.
- 4.2 Der Verein Verzichtsbusi besteht aus:
- Vorstand
 - Aktivmitglieder
 - Paten
 - Gönner

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, gemäss Art. 4.1.

Paten unterstützen die Katzen, die länger an einer Pflegestelle sind mit einer monatlichen Spende, damit deren Unterhalt gesichert ist. Sie sind keine Vereinsmitglieder.



Gönner helfen den Katzen finanziell und materiell. Sie sind keine Vereinsmitglieder.

Art 5 Austritt

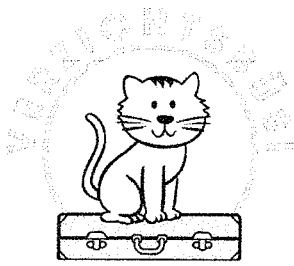
- 5.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch:
- freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Tod eines Mitgliedes
- 5.2 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann nur unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.
- 5.3 Der Vorstand kann Mitglieder, die den Verpflichtungen nicht nachkommen, die den Zielen des Vereines in offensichtlicher Weise zuwiderhandeln oder deren Mitgliedschaft für den Verein aus einem anderen Grund nicht mehr tragbar ist unter Angaben des Grundes aus dem Verein ausschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 30 Tagen der schriftliche Rekurs (auch per E-Mail) offen. Der Vorstand entscheidet über den Rekurs.
- 5.4 Der Jahresbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Für den Austretenden besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art 6 Mitgliederbeitrag

- 6.1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages von CHF 50.00 erhoben, der im Voraus zu bezahlen ist.
- 6.3 Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis Ende Januar des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen bis Ende Februar nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft per sofort.
- 6.4 Neumitglieder bezahlen ihren Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung. Ansonsten ist die Mitgliedschaft nichtig.

Art 7 Weitere Mittel

- 7.1 Weitere Mittel des Vereins werden durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art namentlich durch Schenkungen, Erbschaften, Legate, Vermächnisse, Geld- und Sachspenden sowie Beiträge von Gönnern und Paten etc. beschafft.



Art 8 Organe

- 8.1 Der Vorstand besteht aus den Funktionen: Präsidentin/dem Präsidenten, Kassier/KassiererIn und einem Vorstandsmitglied. Eine Vorstandsposition kann auf unbestimmte Zeit nicht besetzt sein, bis ein Nachfolger gefunden wird.
- 8.2 Sämtliche Entscheidungen werden vom gesamten Vorstand getroffen und gutgeheissen. Es wird mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung durchgeführt.
- 8.3 Über Pflegestellen entscheidet der Vorstand. Helfer sowie Pflegestellen haben keine Befugnis eigene Entscheidungen im Namen von Verzichtsbüsi zu machen oder ohne Absprache mit dem Vorstand, nach aussen zu kommunizieren.

Art 9 Vereinsversammlung

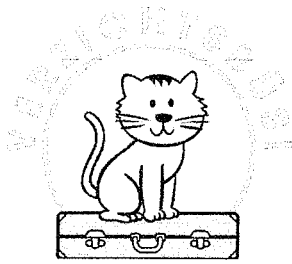
- 9.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und ist am 31. Dezember abgeschlossen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Folgendes wird an der Vereinsversammlung definiert:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 9.2 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.
 - 9.3 Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
 - 9.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Art 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung gewählt und setzt sich aus max. 4 Personen zusammen: Präsident, Kassier und Vorstandsmitglied. Den Vorsitz im Vorstand sowie die Vereinsversammlung führt der Präsident.
- 10.2 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.



Art 11 Revisionsstelle (gemäss ZGB Art. 69b nicht zwingend)

- 11.1 Die Aktivmitglieder können auf Anfrage Einsicht in die Buchhaltung nehmen.

Art 12 Auflösung des Vereines

- 12.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 80% beschlossen werden.
- 12.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und die Geschäftsführung gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten sinngemäss für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 12.3 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 13 Vertretung nach aussen

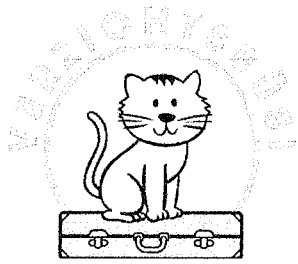
- 13.1 Der Vorstand leitet alle Geschäfte des Vereins, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Statuten übertragen sind und vertritt ihn nach aussen. Er ist allein berechtigt, im Namen des Vereins mit Dritten Verhandlungen zu führen und Verträge abzuschliessen. Der Vorstand regelt die Verantwortlichkeiten und Abläufe im Rahmen der Geschäftsordnung. Die rechtsverbindliche Unterschrift für Verträge und wichtige Korrespondenz führen die Präsidentin/der Präsident und eines der Vorstandsmitglieder durch Kollektiv-Unterschrift. Vorbehalten bleiben Ausnahmen wie der Bank- und Postcheckverkehr, welcher durch die Kassiererin/den Kassier getätigt wird sowie die Schutzverträge für Katzen, welche durch sämtliche Vorstandsmitglieder einzeln unterzeichnet werden können.
- 13.2 Bankgeschäfte sind wie folgt geregelt. Die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und die Kassiererin/der Kassier haben die rechtsverbindliche Unterschrift über das Bankkonto. Beträge bis CHF 5'000.00 sind durch Einzelunterschrift gezeichnet, sonst gilt Kollektivunterschrift innerhalb des Vorstandes.

Art 14 Haftung

- 14.1 Wenn es die Statuten nicht anders bestimmen, haftet nur das Vereinsvermögen für die Verpflichtungen des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 15 Schlussbestimmung

- 15.1 Diese Statuten-Änderung genehmigt der Vorstand an der Vereinsversammlung vom 19. September 2023. Die Statuten treten ab sofort in Kraft.



Bubikon, 21. Dezember 2023

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Mila Flubacher
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, featuring a large, sweeping initial 'R' followed by several connected loops.

Reto Solinger
Vorstand